



Erhöhung der Ausbildungsvergütungen

Gemäß § 17 Absatz 1 Berufsbildungsgesetz haben Ausbildungsbetriebe den Auszubildenden eine angemessene Ausbildungsvergütung zu zahlen. Was in diesem Zusammenhang unter angemessen zu verstehen ist, bestimmt üblicherweise ein Tarifvertrag. Da jedoch die Ausbildungsverhältnisse in den niedersächsischen Zahnarztpraxen nicht durch Tarifvertrag geregelt werden, tritt an die Stelle des Tarifvertrages die entsprechende Empfehlung der Kammerversammlung.

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Niedersachsen hat am 17.10.2014 eine Erhöhung der empfohlenen Ausbildungsvergütung für Zahnmedizinische Fachangestellte beschlossen.

Ab dem 01.01.2015 gelten die nachstehenden Vergütungsempfehlungen:

1. Ausbildungsjahr: 700,-- Euro (bisher 500,-- Euro)
2. Ausbildungsjahr: 740,-- Euro (bisher 550,-- Euro)
3. Ausbildungsjahr: 790,-- Euro (bisher 600,-- Euro)

Neuverträge:

Die obigen Vergütungsempfehlungen gelten grundsätzlich für alle Ausbildungsverträge, die ab dem 01.01.2015 geschlossen werden. Da jedoch die Bindungswirkung einer Empfehlung der Kammerversammlung geringer ist als ein Tarifvertrag, können die Parteien des Ausbildungsvertrages auch eine um bis zu 20% geringere Ausbildungsvergütung vereinbaren.

Altverträge:

Ob die neuen Vergütungsempfehlungen auch für Altverträge, also vor dem 01.01.2015 begründete Ausbildungsverhältnisse, gelten, hängt vom konkreten Inhalt des Ausbildungsvertrages ab.

In den Musterverträgen der Zahnärztekammer Niedersachsen befindet sich im § 2 Absatz 3 eine Klausel, die diese Frage klärt:



„Beschließt die Kammerversammlung eine Erhöhung der empfohlenen
Ausbildungsvergütung, so sind die bestehenden Ausbildungsvergütungen
anzupassen (falls nicht gewünscht, Satz bitte streichen).“

Wurde dieser Satz im Vertrag nicht gestrichen, so gelten ab dem 01.01.2015 die
neuen Vergütungsempfehlungen auch für Altverträge. Wurde von der Möglichkeit der
Streichung gebrauch gemacht, so bleibt es bei den im Moment des
Vertragsschlusses vereinbarten Beträgen. An dieser Stelle sei angemerkt, dass eine
einseitige nachträgliche Streichung der betreffenden Klausel nicht möglich ist.

Zahnärztekammer Niedersachsen